

Jugendorganisation im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Untergliederung

Die Jugendorganisation des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V. führt den Namen Jugendorganisation Landesverband Rheinland Pfalz e.V. Sie ist eine Untergliederung des Landesverbands.

Die weiteren Untergliederungen der Landesjugendorganisation (LVJO) sind die Jugendorganisationen der Kreis- bzw. Bezirksverbände (nachfolgend KV bzw. BV genannt) sowie der Geflügel- und Kleintierzuchtvereine (Vereine genannt).

Die LVJO, die KV- bzw. BV-, sowie Vereinsjugendorganisationen verwalten sich selbständig und werden im jugendpflegerischen Sinne, nach dem Jugendbildungsgesetz der Bewilligungsbehörde des Landes Rheinland Pfalz, geführt.

§ 2 Förderung

Die LVJO wird durch den LV der Rassegeflügelzüchter Rheinland Pfalz e.V. gefördert.

Die KV- bzw. BVJO, sowie Vereinsjugendorganisationen werden angemessen unterstützt.

§ 3 Aufgabe und Zweck

Die Jugendorganisationen sind der Zusammenschluss von Jugendlichen mit folgenden Aufgaben:

1. Den Tier- und Naturschutz fördern und die Tierquälerei verhindern. Der Erhaltung und Förderung der Deutschen Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut.
2. Der Förderung der Tier- und Artenerhaltung als wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz.
3. Anleitung, Hilfe und Schulung für die selbständige Zucht und Pflege von Rassegeflügel jeder Art als sinnvolle, schöpferische Freizeitgestaltung.
4. Förderung von Ausstellungen als züchterischen und pflegerischen Wettbewerb.
5. Hinführen und Anleiten zur Erstellung eigener Werksarbeit:
 - 5.1 von tiergerechten und zweckmäßigen Geräten sowie Stallungen
 - 5.2 von eigenen schöpferischen Werksarbeiten
6. Pflege der Gemeinschaft
 - a. Durchführung von gemeinsamen Fahrten zu Ausstellungen, zum Besuch von Zuchtanlagen und kameradschaftlichen und freundschaftlichen Treffen
 - b. (internationale) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.
 - c. Arbeitswelt-, Schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Internationale Jugendarbeit.
 - d. Kinder- und Jugenderholung.
 - e. Jugendberatung.
 - f. Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Die Gruppen sind parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die LVJO sowie ihre Untergliederung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBL I S 1952)

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied können Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird, sein.
Jungzüchter können mit 16 Jahren zur Seniorenklasse mit allen Rechten und Pflichten überwechseln. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.
Zur Aufnahme melden sich die Jugendlichen beim Vereinsjugendleiter mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten an, Jugendliche benötigen deren Zustimmung.
- 5.2 Die Mitglieder haben sich innerhalb und außerhalb der Gruppe ordentlich zu betragen, die Veranstaltungen der Jugendorganisation zu besuchen und ihre Tiere artgerecht zu halten, zu pflegen und keinerlei Qualzuchten zu betreiben.
- 5.3 Zuchtgemeinschaften (ZG) sind über den Ortsverein und den Kreisverband beim Landesverband anzumelden und von diesem genehmigen zu lassen. Sie erlangen mit dem Tag der Genehmigung ihre Gültigkeit. Stichtag

Jugendorganisation im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V.

für eine An- oder Abmeldung ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.

Die Mitglieder der genehmigten ZG können sich mit den eingetragenen Rassen und Farbenschlägen nur noch unter der Bezeichnung der ZG an einer Ausstellung beteiligen, nicht mehr als Einzelaussteller.

Die Tiere von ZG können nur mit Jugendringen ausgestellt werden.

Mitglieder der ZG können sich jedoch unter eigenem Namen mit einer anderen, nicht in der ZG eingetragenen Rasse oder Farbenschlag, als Einzelaussteller an einer Ausstellung beteiligen.

Eine ZG kann aus maximal drei natürlichen Personen bestehen. Sie kann nur aus Jungzüchtern bestehen. Alle Personen müssen demselben Ortsverein im BDRG angehören, Jungzüchter müssen in einer Jugendgruppe gemeldet sein, alle Mitglieder der ZG müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben und die gleichen, gemeldeten Rassen und Farbenschläge züchten.

- 5.4 Es werden Ausweise über die Zugehörigkeit zu den Jugendorganisationen vom Landesverbandsjugendobmann ausgestellt. Dieser kann die Aufgabe auf den KV- und BV- Jugendobmann delegieren. Die Ausweise sind bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ausscheiden wegen Alters zurückzugeben.

§ 6 Jugendleitungen

Vorstandschaft der Landes-/ Kreis-/ Bezirks-/ Vereinsjugendorganisationen

- 6.1 Die Vorstandschaft der LVJ besteht aus folgenden Positionen:

a.) **Landesjugendobmann (LVJO)**

Er wird von den Kreis-/ Bezirksjugendobmännern bei der Kreis- bzw. Bezirksjugendobmänner – Mitgliederversammlung gewählt und bei der LV –Mitgliederversammlung bestätigt. Der Landesjugendobmann vertritt die Belange der gesamten Jugend des LV nach außen und innen. Er ist ordentliches Mitglied in der Landesverbandsvorstandschaft. Er empfiehlt und begründet bei der LV-Vorstandschaft die Bereitstellung von Fördermitteln aus der LV-Kasse für die Jugendarbeit.

Der Landesverbandsjugendobmann lädt jährlich einmal die KV-/ BV Jugendobmänner zur Mitgliederversammlung und zur erweiterten Vorstandssitzung im Herbst ein und leitet diese nach der allgemeinen Geschäftsordnung. Er hat unter anderem einen Jahresbericht abzugeben und gemeinsame Veranstaltungen zu besprechen.

Er überwacht die Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und der besonderen Bestimmungen.

Ihm obliegt die Verantwortung in der Geschäftsführung der LVJO.

Bei der Mitgliederversammlung des LV gibt der Landesjugendobmann einen Bericht über die Jugendarbeit und Verwendung der Fördermittel ab.

b.) **Stellvertretender Landesjugendobmann**

Er ist berechtigt den Landesverbandsjugendobmann nach Absprache zu vertreten.

c.) **Schriftführer**

d.) **Kassenführer**

e.) **bis zu drei Beisitzer**

f.) **bis zu zwei jugendliche Beisitzer ab 14 Jahren**

- 6.2 Die Vorstandschaft der KV- bzw. BV- und Vereinsjugendorganisationen besteht aus:

a.) **Dem KV-, BV- oder Vereinsjugendobmann als Vorsitzender.**

Der KV- bzw. BV-Jugendobmann (beide der Einfachheit halber KVJO genannt) vertritt die Belange der Jugendmitglieder und Jugendorganisationen seines KV- bzw. BV- innerhalb und außerhalb. Er ist ein ordentliches Mitglied in der KV- bzw. BV-Vorstandschaft. Er wird von den Vereinsjugendobmännern bei deren Mitgliederversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung des KV- bzw. BV bestätigt.

Der KVJO empfiehlt und begründet der KV bzw. BV - Vorstandschaft die Bereitstellung von Fördermitteln aus der KV- bzw. BV- Kasse für die Jugendarbeit.

Regelmäßige Versammlungen und Schulungen der Vereinsjugendobmänner sind von ihm einzuberufen.

Der KVJO ist dafür zuständig, dass die im §3 dieser Satzung enthaltenen Aufgaben innerhalb seiner Kreisjugendorganisation wahrgenommen werden. Die Veranstaltungen der Landes – Verbandsjugendorganisation sind von ihm zu aktivieren, sowie die allgemeinen und besonderen Bestimmungen von der Landesjugendleitung einzuhalten.

Der KVJO hat bei der Kreisverband- bzw. Bezirksmitgliederversammlung einen Bericht über die Jugendarbeit im Kreisverband, sowie über die Verwendung der Fördermittel abzugeben.

Jugendorganisation im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V.

- b.) **Stellvertretender KV- bzw. BV- Jugendobmann**
Er ist berechtigt, den Kreisjugend- / Bezirksjugendobmann nach Absprache zu vertreten.
- c.) **dem Schriftführer**
- d.) **dem Kassensführer**
- e.) **bis zu drei Beisitzer**
- f.) **bis zu zwei jugendliche Beisitzer ab 14 Jahren**

6.3 Der Vereinsjugendobmann

Für die Jugendarbeit im Ortsverein zeichnet sich der Vereinsjugendobmann (VJO) an erster Stelle verantwortlich. Er sollte sich der Verantwortung gegenüber der Jugend bewusst sein.

Der VJO führt seine Gruppe zur freien Selbstäußerung, Selbstgestaltung und Führung des Gruppenlebens. Er hat sich für eine attraktive und aktive Jugendarbeit einzusetzen, die den Interessen der Jugend und auch den Zielsetzungen des Vereines und Verbandes entsprechen.

Der Vereinsjugendobmann ist gleichberechtigtes Mitglied der Vereinsvorstandschaft und hat im Verein die Belange der Jugend zu vertreten. Er wird bei der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe gewählt, und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Er gibt bei der Vereins-Mitgliederversammlung einen Bericht über die Arbeit der Gruppe und über den Stand der Jugendkasse, sowie über die Verwendung der Gelder ab.

6.4 Versammlungen auf Landes-/ Kreis- / Bezirksverbands und Vereinsebene.

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der entsprechenden Jugendorganisationen. Sie besteht auf Landesebene aus den gewählten Vertretern der Kreis-/ Bezirksjugendorganisationen. Bei den Kreis- / Bezirksjugendmitgliederversammlungen bestehen diese aus den gewählten Vereinsvertretern der Vereinsjugendorganisation und auf Vereinsebene aus allen jungen Mitgliedern (im Sinne von § 5.1)

I Aufgaben

- Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Wahl und Entlastung des Jugendvorstandes
- Gegebenenfalls Neuwahlen
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendrates
- Änderung der Jugendsatzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder

II. Einberufung

Die ordentliche Jugendmitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich vor der Versammlung des Landesverbandes statt. Auf Antrag von einem Drittel der entsprechenden Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

III. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind:

Bei der Vereinsjugend - Mitgliederversammlung alle Jugendlichen Mitglieder des Vereins.

Bei den Kreis-/ Bezirksjugendversammlungen die Delegierten der Vereinsjugendgruppen und die Vorstandschaft des Kreis-/ Bezirksjugendorganisation.

Bei den Landesverbands-Jugendversammlung die Delegierten der Kreis-/ Bezirksverbands-Jugendorganisationen und die Vorstandschaft der Landesverbands- Jugendorganisation.

IV Beschlussfähigkeit

Die Jugendmitgliederversammlungen sind beschlussfähig:

- Auf Vereinsebene: Wenn mindestens ein Viertel der jugendlichen Mitglieder anwesend sind.
- Auf Kreis- / Bezirksverbands- und Landesverbandsebene: Wenn mindestens die Hälfte der Kreis- bzw. Bezirksverbands-Jugendorganisation anwesend ist.

§ 7 Ausstellung

- 7.1 Der Wettbewerb auf Ausstellungen ist ein Teil der Jugendarbeit. Die Tiere der Jungzüchter sollten -wenn möglich- in einer gesonderten Abteilung gezeigt werden, die als Jugendgruppenschau gekennzeichnet ist.

Aus grundsätzlichen Erwägungen ist dies auf allen Vereins-, Kreis- / Bezirks-, und Landesschauen durchzuführen.

Jugendorganisation im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V.

- 7.2 Der zuständige Jugendobmann oder von ihm Beauftragte sollten in der Ausstellungsleitung mitarbeiten, um die Einhaltung von AAB und Jugendordnung zu gewährleisten. Dies hat Gültigkeit für alle Jugendschauen im Landesverband.
- 7.3 Zum Zwecke der Werbung und Information sind besonders Schulklassen und andere Gruppen zum Besuch der Schau einzuladen und was sehr wichtig ist, mit Erklärungen zu führen.
- 7.4 Das Standgeld für die Jugendschauen soll ermäßigt sein.
- 7.5 Zugelassen sind auf allen Jugendschauen nur Tiere von Jungzüchtern mit dem gültigen Bundesjugendring.
- 7.6 Es wäre wünschenswert, der Jugendschau eine Bastelschau anzugliedern.
- 7.7 Zum Nachweis der jugendeigenen Tiere in der Jugendschau hat der Vereinsjugendobmann oder der 1. Vorsitzende die Angaben auf dem Meldebogen der Jungzüchter zu prüfen und mit Unterschrift und Vereinsstempel zu bestätigen.
- 7.8 Eltern und sonstigen Personen ist es nicht gestattet, die Tiere der Jungzüchter auf ihren Namen auszustellen. Dies ist vom Jugendobmann zu überwachen. Verstöße sind dem Landesverbandsjugendobmann mitzuteilen. Satzung und AAB sind anzuwenden.

§ 8 Meldungen

- 8.1 Die Kreisjugend- bzw. Bezirksjugendschauen sind bis zu dem Stichtag 1. Mai eines jeden Jahres an den Landesverbandsjugendobmann zu melden. Der Zuschuss und die Höhe des Geldes werden bei der Vorstandssitzung vor der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 8.2 Der Zuschuss für die Landesjugendschau und Bundesjugendschau sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, mit Kopie des B-Bogens, an den Landesverbandjugendobmann zu melden. Der Zuschuss und die Höhe des Geldes werden bei der Vorstandssitzung vor der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 8.3 Bei Anschriftenänderung des Kreis-/ Bezirksjugendobmanns sind diese dem Landesjugendobmann sofort schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Die angeschlossenen Ortsvereine sind verpflichtet, die elektronische Mitgliedermeldung über das vom BDRG bereitgestellte Softwaresystem vorzunehmen. Die aktuellen Mitgliederdaten sind mindestens einmal jährlich bis zum 31. Januar über die entsprechende Funktion des Softwaresystems bereitzustellen.
- 8.5 Folgende Mitgliederdaten sind dabei anzugeben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beitrittsjahr, Funktion im Verein. Falls vorhanden, sollten darüber hinaus möglichst auch die Telefonnummer, die Emailadresse und Ehrungen durch den LV und den BDRG angegeben werden. Die angeschlossenen Vereine stellen sicher, dass das jeweilige Mitglied mit der Speicherung und Verarbeitung dieser Mitgliederdaten im Softwaresystem einverstanden ist.
- 8.6. Der LV nutzt die bereitgestellten Daten zur Beitragserhebung des LV und des BDRG gegenüber den angeschlossenen Vereinen. Des Weiteren werden auf der Internetseite des LV im Rahmen einer Übersicht der Organisationsstruktur des LV und seiner Kreis- und Bezirksverbände folgende Daten des 1. Vorsitzenden des angeschlossenen Vereins ausgewiesen: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (falls vorhanden), Email-Adresse (falls vorhanden).
- 8.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem LV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8.8 Der BDRG ist verantwortlich für die Pflege und die Weiterentwicklung des Softwaresystems und stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sicher.

§ 9 Reglement für die Entschädigung des Landesjugendobmanns

Vereinsarbeit und Tätigkeiten sollen ehrenamtlich und freiwillig sein.

Jugendorganisation im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V.

§ 10 Auflösung einer Vereinsjugendorganisation

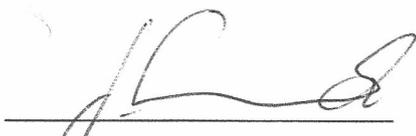
Die Auflösung einer Jugendorganisation kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung der Organisation mit dreiviertel Mehrheit beschlossen und von der Vereins- Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das gesamte Vermögen der Jugendorganisation ist dem Verein zur Verwaltung zu übergeben, welcher es solange in Verwahrung behält, bis eine neue Jugendgruppe gebildet worden ist,

§ 11 Schlussbemerkung

Diese Jugendordnung ist für alle im Landesverband angeschlossenen Vereine, Kreis-/ Bezirksverbände gültig. Alle Meldungen, Zuschriften und Anfragen sind durch den Kreis- Bezirksjugendobmann an den Landesverbandsjugendobman zu richten.

Diese Jugendsatzung wurde am 07. November 1998 auf der ordentlichen Kreis-/ Bezirksleitermitgliederversammlung einstimmig beschlossen und erhält ihre Gültigkeit beim Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

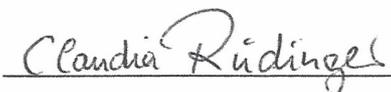
Alle bis dahin vorhandenen Satzungen und Bestimmungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Ergänzungen, bzw. Änderungen dieser Satzung wurden am 08. 02. 2014 auf der Vorstandsitzung in Wopfeddersheim beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 16. März 2014 mit zwei drittel Mehrheit genehmigt:



1. LV Jugendleiter Rheinland-Pfalz



1.LV Vorsitzender Rheinland – Pfalz



2. LV Jugendleiter Rheinland – Pfalz



Schriftführer



Kassierer

